



Strafanzeige oder -antrag durch die Beiständin?

Sachverhalt

Ich bin Beiständin einer älteren Dame welche an Demenz erkrankt ist. Es wurde eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art 395) errichtet. Nebst diversen anderen Aufgaben wurde ich beauftragt, im Namen der Dame einen Strafantrag einzureichen. Es wird davon ausgegangen, dass ihr Schwiegersohn sie um CHF 450'000.- betrogen hat.

Als ich bei der Polizei den Strafantrag einreichte, stellte ich fest, dass auf dem Antrag mein Heimatort, mein Zivilstand und die Namen meiner Eltern aufgeführt waren. Dies irritierte mich sehr. Stelle ich doch Antrag als Berufsbeiständin (behördlicher Auftrag) und nicht als Privatperson.

Ist es korrekt, dass ein ernannter Berufsbeistand bei einem Strafantrag solch persönlich Daten angeben muss? Wie denken Sie darüber?

Erwägungen

1. Art. 301 StPO erlaubt jeder Person, eine Strafanzeige zu machen. Dabei sind die Interessen der verschiedenen Schweigepflichten (für Beistände: Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis nach Art. 413 ZGB, Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB) mit der Durchbrechung der Schweigepflicht, eben der Anzeige, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist unter anderem die Schwere der Delikte, die Auswirkung auf das Vertrauensverhältnis, das wohlverstandene Interesse der schutzbedürftigen Person zu berücksichtigen. Kommt man zum Schluss, dass eine Anzeige gemacht werden soll, müssen gegebenenfalls von den verschiedenen Schweigepflichten entbunden werden (StPO-Komm-Landshut, Art. 301 N 10). Gegenüber dem Amtsgeheimnis geht Art. 301 StPO vor, so dass es keine Aufhebung durch die vorgesetzte Stelle bedarf (STRATENWERTH/BOMMER BT II § 59 N 11; STGB Komm-Trechsel/Vest, Art. 320 N 11, 13). Für das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis wird eine Durchbrechung der Schweigepflicht erlaubt, wenn überwiegende Interessen vorliegen; soweit die Interessenabwägung pflichtgemäss vorgenommen wurde, ist diese Voraussetzung erfüllt. Dabei sind auch anonyme Anzeigen zugelassen (StPO-Komm-Landshut, Art. 301 N 8).
2. Art. 302 StPO sieht sodann eine Anzeigepflicht vor für die Strafbehörden. Gemäss Art. 302 Abs. 2 können Bund und Kantone zudem weitere Anzeigepflichten vorsehen, soweit die Personen nicht nach Art. 113 Abs. 1, 168, 169 und 180 Abs. 1 StPO einem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen. Gemäss Art. 168 Abs. 1 lit.g StPO haben Beistände ein Zeugnisverweigerungsrecht und unterstehen somit schon von Bundesrechts wegen keiner Anzeigepflicht, wenn die verbeiständete Person sich strafbar macht. Ausnahme davon ist gemäss Art. 168 Abs. 4 StPO nur, wenn sich ein Strafverfahren gegen schwerwiegende Delikten (u.a. Tötung, schwere Körperverletzung, Raub, Sexualdelikte) bezieht und sich die Tat gegen eine Person richtet, zu der der Beistand in naher Beziehung gemäss Art. 168 Abs. 1-2 StPO (Beistandschaft, Familie etc.) steht. Das wäre dort der Fall, wo eine Beistandschaft für verschiedene Kinder gleichzeitig besteht und ein schweres Delikt gemäss dem genannten Katalog des einen Kindes gegen das andere in Frage steht. Mit anderen Worten haben Beistände in solchen Konstellationen in aller Re-



gel keine Anzeigepflicht. Soweit der Beistand von einem Delikt Dritter (z.B. im Familiensystem) erfährt, dann richtet sich eine allfällige Schweigepflicht nach dem kantonalen Recht (Art. 302 Abs. 2 StPO kommt dann zum Zuge). Im Kanton Luzern findet sich keine solche zusätzliche Anzeigepflicht für Beistände (§ 87 des Justizgesetzes delegiert die Kompetenz an den Regierungsrat; eine entsprechende Verordnung findet sich nicht auf der amtlichen Seite [<http://srl.lu.ch/frontend/versions/1650>]). Damit ist gesagt, dass dem Beistand keine Anzeigepflicht zukommt, aber er hat selbstverständlich ein Anzeigerecht gemäss Art. 301 StPO (vgl. Ziff. 1).

3. Von der Anzeige ist das Antragsrecht zu unterscheiden. Im Unterschied zur Anzeige, bei der bloss eine Information mitgeteilt wird, handelt es sich beim Antrag um eine Willenserklärung, dass ein Strafverfahren ausgelöst werden muss; zudem ist der Antragssteller Partei im Verfahren (Strafkläger gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO; StGB Komm-Trechsel/ Jean Richard, Vor Art. 30 N 2). Zum Strafantrag legitimiert ist gemäss Art. 30 StGB nur die verletzte Person; gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB ist bei einer handlungsunfähigen Person der gesetzliche Vertreter zum Strafantrag berechtigt. Die KESB ist selber nur zum Antrag berechtigt bei einer Minderjährigenvormundschaft oder bei einer umfassenden Beistandschaft, wobei jeweils urteilsfähige Minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft bzw. Vormundschaft stehende Personen selbständig einen Antrag stellen können (Art. 30 Abs. 3 StGB). Soweit also die ältere Dame handlungsunfähig ist, kann der Beistand, nicht aber die KESB Strafantrag einreichen.
4. Der Berufsbeistand handelt vorliegend im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses (vgl. zur schwierigen Einordnung und der nicht einhelligen Lehre: Rosch, in: Rosch/Büchler/Jakob, Erwachsenenschutzrecht, Einleitung N 35 ff.). Die persönlichen Daten muss der Beistand nur bekannt geben, wenn er gleichzeitig auch Zeuge gemäss Art. 162 ff. StPO ist. Davon ausgehend, dass dies nicht der Fall ist, wäre vorliegend anzuraten, ausschliesslich die geschäftlichen Daten (Anschrift, Telefonnummer usw.) im Verkehr mit der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft zu verwenden. Dies mit dem Hinweis auf die Schutzwürdigkeit der privaten Daten des Beistandes. Diesem Anliegen sollte problemlos Rechnung getragen werden, zumal es in der Vergangenheit wiederholt zu teilweise schwerwiegenden Vorfällen kam und die Strafverfolgungsbehörden entsprechend sensibilisiert wurden.

Fazit:

Der Berufsbeistand kann vorliegend Strafantrag oder Strafanzeige stellen; zur Anzeige ist er hingegen nicht verpflichtet. Tut er dies gemäss dem wohlverstandenen Interesse der schutzbedürftigen Person, so handelt er nach der hier vertretenen Auffassung im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses und muss seine privaten Daten nicht bekannt geben. Die Amtsadresse ist ausreichend. Ausgenommen davon ist nur, wenn er gleichzeitig auch Zeuge ist. Werden Berufsbeistände als Zeuge einvernommen, haben sie vorliegend ein Zeugnisverweigerungsrecht.